

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT. PATENTSCHRIFT Nº 80385.

NÜRNBERGER METALL- UND LACKILRWAARENFABRIK VORM. GEBRÜDER BING ACTIENGESELLSCHAFT IN NÜRNBERG.

Heftbefestigung an Messer-, Gabel- u. dgl. Klingen.

Angemeldet am 29. November 1917. - Beginn der Patentdauer: 15. Oktober 1919.

Gemäß der Erfindung wird auf die für sich hergestellte, an einem Ende mit einer Kappe versehene, am anderen Ende eingekerbte Angel das Heft aufgesteckt, hierauf nur das eingekerbte Ende bis zum Anliegen des Heftes an den Klingenkropf in diesen eingeführt und darin durch äußere Pressung befestigt. Dadurch wird im Gegensatze zu der bisher bekannten Befestigung, 5 wo auch das Heftende mit in den Klingenkropf eingeführt und mit dem Angelende und dem Kropf gemeinsam zusammengepreßt wird, das Heft ohne Verletzung oder Formänderung zwischen, der Kappe der Angel und dem Klingenkropf festgehalten, so daß auch Hefte aus Holz, Knochen Elfenbein usw. verwendet werden können: auch sind Heft und Angel in axialer Richtung festgehalten, während bei der bekannten Befestigung infolge des Fehlens der Einkerbung der Angel 10 ein Herausfallen von Angel und Heft nicht ausgeschlossen ist.

In der Zeichnung ist in Fig. 1 in Ansicht und in Fig. 2 im Schnitt eine Heftbefestigung an einer Tischmesserklinge gemäß der Erfindung dargestellt. Fig. 3 zeigt die Klinge, Fig. 4 die Angel und Fig. 5 das Heft, jedes für sich.

Die Klinge a ist mit einem Kropf c und die Angel am unteren Ende mit einer Kappe verschen. In dem Kropf c ist eine Öffnung f angebracht, und am oberen Ende der Angel b sind zwei Seitenvertiefungen g. Das Heft e wird auf die Angel b aufgesteckt und diese mit ihrem aus dem Heft vorstehenden Ende in die Öffnung f des Klingenkropfes c so weit eingeführt, daß das Heft e fest zwischen den Kropf c und die Kappe d zu stehen kommt. Darauf wird der Kropf c von außen so zusammengepreßt, daß das Material des Kropfes in die Vertiefungen g der Angel b 20 eingedrückt wird (siehe Fig. 2), wodurch die Angel mit dem Klingenkropf fest verbunden wird.

Die Kappe d kann auch in das Heft e zu stehen kommen, so daß sie von dem Heft verdeckt wird. Damit das Heft e auf der Angel b gegen Verdrehung gesichert bleibt, greift die untere Kopffläche des Klingenkropfes e dachförmig in die Kopffläche des Heftes e ein.

PATENT-ANSPRUCH:

Heftbefestigung an Messer-, Gabel- u. dgl. Klingen, dadurch gekennzeichnet, daß nach 25 dem Aufstecken des Heftes auf die mit einer Kappe (d) versehene lose Angel (b) und Einführen des eingekerbten Angelendes (g) in den Klingenkropf (c) bis zum Anliegen des Heftes (b) an diesen nur das vorstehende eingekerbte Ende der Angel (g) im Klingenkropf durch äußere Pressung befestigt wird, so daß das Heft ohne Verletzung oder Formveränderung fest zwischen dem Kropf und der Kappe der Angel gehalten wird.

